

Zur Erteilung der Vaterlandskunde

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 28

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizer. kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 8. Juli 1904.

Nr. 28

11. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die HH. Seminar Direktoren H. Baumgartner, Zug; F. X. Rung, Sittlich, Luzern; Grüniger, Rickenbach, Schwyz; Joseph Müller, Lehrer, Sohan, Rt. St. Gallen, und Clemens Frei zum Storch, Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Lehramtskandidaten 8 Fr., für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Zur Erteilung der Vaterlandskunde.

II.

Der in letzter Nummer angezogenen Arbeit eines Luzerner Lehrers entnehmen wir für heute wieder die wertvollen Darlegungen in bezug auf Vaterlandskunde. Er schreibt diesbezüglich also:

In den neuern Lehrplänen von Graubünden und St. Gallen tritt die Geschichte als Gefinnungsstoff auf. Um diesen gruppieren sich Geographie und Naturkunde. Die Geschichte soll auf diese vorbereiten und ihnen den Weg ebnen. Ähnlich werden unsere zu erstellenden Lehrbücher den Stoff anordnen und der Geschichte den Vorrang antweisen, wie es ihrer Wichtigkeit halber auch zutreffend ist: denn schon Bossouet schreibt:

„Die Religion und die Geschichte sind die beiden Punkte, auf welchen alle menschlichen Kenntnisse beruhen, und es ist für jedermann eine Schande, den zweiten derselben nicht zu kennen, wie es für ihn ein Unglück wäre, von dem ersten nichts zu wissen.“

Der Geschichtsunterricht kann aber ohne den Geographieunterricht nicht recht gedeihen; darum müssen beide mit- und nebeneinander

gelehrt und gelernt werden. Der eine Unterricht ergänzt und erhellt den andern.

a) Geschichte. Diese ist als Bildungs- und Erziehungsmittel von unschätzbarem Werte. Sie packt den ganzen Menschen, indem sie an den Verstand appelliert, das Gedächtnis und die Einbildungskraft weckt und stärkt, das Gefühl reguliert, das Gewissen schärft und den Willen bildet.

Ebenso wichtig ist die Geschichte für den Unterricht. Sie ist eine nie versiegende Quelle für den Aufsatz, für die Sachbildung und die Diktate; die mündliche Wiederholung des behandelten Stoffes bildet den Stil, indem die lebendige Form der Darstellung die Phantasie anregt und betätigt.

Der Geschichtsunterricht ist aber auch eine ausgezeichnete Schule der Vaterlandsliebe, indem sie den Heldenmut und die Opferwilligkeit unserer Ahnen zeigt und uns auffordert, ebenso uneigennützig und tatkräftig unserm Vaterlande mit Gut und Blut zu dienen.

Um aber die genannten Unterrichtszwecke erreichen zu können, muß der Geschichtsunterricht anschaulich, lebendig und gründlich sein.

Anschaulich und lebendig wird der Geschichtsunterricht durch das beschreibende Verfahren. Der Lehrer poetisiert und dramatisiert den Geschichtsstoff. Ersteres tut er, wenn er den Verlauf einer geschichtlichen Handlung lebendig beschreibt, letzteres geschieht dadurch, daß er die geschichtlichen Personen selbst reden und handeln läßt.

Diese Art der Behandlung begeistert den Zuhörer, macht ihn gespannt auf den Lauf der Handlung und weckt ihm das Interesse am Unterrichtsgegenstande.

Zu diesem Zwecke muß der Lehrer:

1) Den zu behandelnden Geschichtsstoff in bildereicher, malerischer und ergreifender Form vortragen; 2) Bilder anwenden, welche die Ereignisse und die Personen mit der Tracht ihrer Zeit darstellen; 3) die Orte und Personen durch ihre charakteristische Benennung und Beinamen bezeichnen; 4) auf die topographischen Verhältnisse aufmerksam machen und so viel als möglich an der Wandtafel Croquis erstellen und von den Schülern erstellen lassen. Besterer Punkt ist zum Verständnis eines Schlachtenbildes unumgänglich notwendig, z. B. der Schlacht am Morgarten, bei Sempach, auf der Nalserhaide etc. Ueber die Art der Anfertigung solcher Croquis kann sich jeder Lehrer die Kenntnis in den Werken von Dechslis und Dändliker leicht verschaffen.

Um der Gründlichkeit des Unterrichtes gerecht zu werden, muß der Lehrer auf die entfernten und nahen Ursachen, ihre guten und schlimmen Folgen, den Einfluß des Charakters eines Mannes oder eines Volkes aufmerksam machen. Er stellt auch Vergleiche zwischen her-

vorragenden Personen und Zeitabschnitten an, wirft einen Blick auf das Kulturhistorische.

Der Lehrplan verlangt für die vierte Klasse chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nach dieser allgemeinen Stoffangabe soll der Lehrer für diese Klasse das Zutreffende selbst wählen. Er wird aus Sage und Geschichte wählen:

1. Wie die Gegend am Vierwaldstättersee bevölkert wurde.
2. Wie die Leute am Vierwaldstättersee wichtige Vorrechte erhielten.
3. Wie Rudolf von Habsburg deutscher Kaiser wurde.
4. Wie die Waldstätter nach dem Tode Rudolfs den ersten Bund schlossen.
5. Wie Kaiser Albrecht die Freiheiten der Waldstätte nicht bestätigte.
6. Wie Kaiser Albrecht zwei Bögte in die Waldstätte sandte.
7. Wie die Bögte das Volk in den Waldstätten behandelten.
8. Wie der Vogt Landenberg den Melchtal bestrafte.
9. Wie Gessler die Zwing Uri baute und in Altdorf eine Stange mit einem Hut aufstellen ließ.
10. Gessler und Stauffacher. 11. Wie Stauffacher auf den Rat seiner Frau nach Uri zu Walter Fürst fuhr.
12. Der Bund der drei ersten Eidgenossen.
13. Der Schur im Rütli. 14. Tells Apfelschuß.
15. Wie Gessler den Tell in das Gefängnis führen wollte.
16. Wie sich Tell aus Gesslers Gewalt rettete.
17. Gesslers Tod. 18. Die Vertreibung der Bögte.
19. Kaiser Albrechts Tod. 20. Die Schlacht am Morgarten.

Letztere Geschichte soll ausführlich behandelt werden nach Ursachen, Vorbereitung und Schlacht. Ein Croquis stellt die Stellungen der Heere und die Beschaffenheit des Terrains klar.

Für die fünfte Klasse schreibt der Lehrplan vor: chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

Der Lehrer wird zunächst eine Repetition über den in der vierten Klasse behandelten Stoff anstellen. Dann wird er behandeln:

1. Wie Herzog Leopold Solothurn belagerte. 2. Luzern tritt in den Bund. 3. Wie Bern den Abel schlug. 4. Zürich tritt in den Bund. 5. Glarus, Zug und Bern treten in den Bund. 6. Die Schlacht bei Sempach. 7. Die Schlacht bei Näfels. 8. Der Sempacherbrief. 9. Die Appenzeller Freiheitskämpfe. 10. Die Eroberung des Aargaus und Thurgaus. 11. Der erste italienische Feldzug. 12. Der alte Zürcherkrieg. 13. Die Burgunderkriege. 14. Der zweite italienische Feldzug. 15. Der Tag zu Stans. 16. Niklaus von der Flüe. 17. Hans Waldmann. 18. Der Schwabekrieg. 19. Die italienischen Bohnkriege.

In der sechsten Klasse sollen nach dem Lehrplane behandelt werden: chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart.

Es kommen daher zur Behandlung:

1. Die Reformation in Zürich. 2. Die Ausbreitung der Reformation. 3. Der erste Kappelerkrieg. 4. Der Kappelerkrieg. 5. Der bor. Bund. 6. Niklaus Wengi. 7. Die Reformation in Neuenburg und Genf. 8. Eroberung der Waadt. 9. Der Bauernkrieg. 10. Der erste Billmergerkrieg. 11. Der zweite Billmergerkrieg. 12. Die Revolution in Paris. 13. Der Fall Berns. 14. Die helvetische Verfassung. 15. Der Heldenkampf der Schwyzer. 16. Der Verzweilungskampf der Nidwaldner. 17. Die Vermittlungsakte. 18. Der Fünfzehnerbund. 19. Verfassungsänderungen in den 30er Jahren. 20. Der Züriputsch. 21. Berufung der Jesuiten. 22. Die Klosteraufhebung im Aargau. 23. Die Freischarenzüge. 24. Der Sonderbundskrieg. 25. Die 1848er Verfassung. 26. Der deutsch-französiſche Krieg. 27. Die 1874er Verfassung.

Die Geschichte kann gelehrt werden: 1) nach Bildern und Gemälden; 2) mit Hilfe des Handbuchs; 3) ohne Handbuch, vermittelt des darstellenden Unterrichtes (diese Art ist nicht überall zu empfehlen, weil der lebendige Vortrag wegfällt und allzugroße Anforderungen an die Lehrkraft gestellt werden); 4) durch Vorerzählen.

Unser Lehrplan verlangt das Vorerzählen der Geschichten. Dieses hat in anschaulicher, lebendiger Weise zu geschehen. Darauf folgt das erstmalige Nacherzählen nach Maßgabe der Auffassung. Hierauf wird zur Entwicklung des Inhaltes geschritten. Bei derselben werden die Jahreszahlen, die Namen der handelnden Personen, sowie die Hauptpunkte an die Wandtafel geschrieben und später in ein besonderes Heft eingetragen. Die Orte und Länder sind auf der Karte aufzusuchen und nachzuweisen. Ferners wird dann die Geschichte, wenn die Zeit es erlaubt, gelesen; das Lesen trägt zur Einprägung des Inhaltes viel bei. Endlich wird die Geschichte mit gutem Vortrage nacherzählt.

Die Verwendung von Bildern erhält das Verständnis und erleichtert die Einprägung. Lieder und Gedichte, welche den Stoff von der gemüthlichen und idealen Seite auffassen, sind, so viel als immer tunlich, zu verwenden.

Anschließend noch, das Kapitel Geographie übergehend, ein Wort bezüglich der Erteilung der Verfassungskunde. Der verehrte Herr drückt sich diesbezüglich dahin aus:

Die Verfassungskunde. Wem wäre die Kenntnis der staatlichen Einrichtungen notwendiger als dem Republikaner? Als freier Mann ist er berufen, an dem Wohl und Wehe seines engern und weitern Vaterlandes teil zu nehmen. Öfters im Jahre ist er genötigt, mit der Stimmkarte in der Hand zur Wahlurne hinzutreten. Sollte er nun keine Einsicht in das staatliche Getriebe haben? Der Republikaner soll auch in diesem Punkte einigermaßen zu Hause sein. Darum ist es Pflicht der Schule, daß sie auch hierin das mögliche Maß leiste.

Die Verfassungskunde verschafft dem Schüler reiches Material und betätigt dadurch das Gedächtnis und den Willen. Sie lehrt ihn fühlen und handeln als Glied der einen großen Familie.

Es ist schon weiter oben teilweise darauf hingewiesen worden, was in den einzelnen Klassen behandelt werden soll. Vervollständigen wir nun das Verlangte.

Die vierte Klasse behandelt im Anschlusse an den Geographie-Unterricht das Familien- und Gemeindeleben.

In der fünften Klasse kommen zur Behandlung:

1. Der Gemeinderat, Wahlart, Befugnisse und Pflichten; Pflichten der Gemeindebürger; Gemeinde- und Kirchensteuern. 2. Friedensrichter und Bezirksgericht. 3. Der Amtsstatthalter und Amtsgehilfe.

Die sechste Klasse befaßt sich mit

I. Den Kantonal-Behörden:

- a) Der Große Rat: Wahlart, Amtsdauer, Rechte und Pflichten;
- b) der Regierungsrat: Wahlart, Amtsdauer, Amtsverrichtungen;
- c) der Erziehungsrat: Wahlart, Amtsdauer, Amtsverrichtungen;
- d) das Obergericht: Wahlart, Amtsdauer, Amtsverrichtungen;
- e) das Kriminalgericht: Wahlart, Amtsdauer, Amtsverrichtungen;
- f) Rechte und Pflichten eines Kantonsbürgers, Staatssteuer.

II. Den Bundes-Behörden:

1. Die gesetzgebende Behörde:

- a) Der Nationalrat: Wahlart, Amtsdauer;
- b) der Ständerat: Wahlart, Amtsdauer;
- c) die vereinigte Bundesversammlung: Geschäfte.

2. Die vollziehende Behörde. Der Bundesrat: Wahlart, Amtsdauer, Amtsverrichtungen, Departemente.

3. Die richterliche Behörde. Das Bundesgericht: Wahlart, Amtsdauer, allgemeine Verrichtungen.

4. Rechte und Pflichten des Bundes und eines Schweizerbürgers.

Der verfassungskundliche Unterricht wird am besten nach der heuristischen Methode erteilt. Es gibt bei der Erteilung des Geschichts- und Geographieunterrichtes Gelegenheit genug, bald diesen, bald jenen Verfassungsgegenstand zu besprechen, so daß nach und nach sämtlicher Stoff zur Behandlung gelangt. Am Schlusse des Schuljahres ist das Gelehrte und Gelernte nochmals aufzufrischen und zu ordnen. Lehrproben enthalten die „Pädagogische Blätter“: Der Gemeinderat. Der Bundesstaat.

